



**Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 01.04.2020 (ausgefallen)
– Auszug aus Drucksache 18/7217 –**

**Frage Nummer 9
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Alexandra
Hiersemann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele in den ANKER-Einrichtungen in Bayern und sonstigen Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geflüchtete untergebrachte Personen sind mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert, wie wird mit Personen, die im Verdacht stehen, sich infiziert zu haben, im Hinblick auf Isolierung und Quarantäne umgegangen und welche Infektionsschutzmaßnahmen – so z. B. auch soziale Distanzierung – werden in den ANKER-Einrichtungen und ihren Dependancen in Bayern und in den sonstigen Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge in Bayern derzeit ergriffen, um eine Ausbreitung von COVID-19 in diesen Unterkünften, in denen viele Menschen auf engem Raum zusammenwohnen, zumindest zu verzögern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In den bayerischen ANKER-Einrichtungen gibt es bisher 29 bestätigte COVID-19-Fälle, in der Anschlussunterbringung sind es 37 Fälle (Stand 02.04.2020).

Die betroffenen Personen wurden unter Beteiligung des Gesundheitsamts umgehend separat untergebracht und der medizinischen Versorgung zugeführt. Von den aufgezählten 37 Personen sind drei Personen – durch erneute Testung bestätigt – bereits genesen.

Die Staatsregierung steht in ständigem und engen Kontakt mit den für die Asylunterbringung zuständigen Bezirksregierungen, um einer Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und einer Infektion der untergebrachten Personen so gut es geht vorzubeugen.

Inbesondere werden folgende Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen:

- In Bayern werden seit 27.02.2020 alle Neuzugänge und Asylsuchenden, die seit 30.01.2020 angekommen sind, verdachtsunabhängig auf COVID-19 getes-

tet. Der Test erfolgt direkt nach Ankunft in der ANKER-Einrichtung; bis zum Ergebnis werden die Neuankommenden separiert untergebracht. Erst wenn das negative Ergebnis vorliegt, wird mit dem üblichen behördlichen Verfahren im ANKER-Zentrum, wie Registrierung, begonnen.

- Zeigen früher zugegangene Asylbewerberinnen und -bewerber einschlägige Symptome, werden sie umgehend einem Arzt zur Abklärung zugeführt – dies erfolgt in den ANKER-Einrichtungen durch die dort kurativ tätigen Ärzte in den auf dem Gelände der ANKER befindlichen Ärztezentren. Knapp 2 100 Asylbewerberinnen und -bewerber wurden bis zum 02.04.2020 getestet.
- Wird eine COVID-19-Erkrankung festgestellt, dann wird das zuständige Gesundheitsamt verständigt. Dieses ordnet Quarantänemaßnahme im erforderlichen Umfang an. Gemeinsam erfolgt dann die Ermittlung von möglichen Kontaktpersonen.
- Für Verdachtsfälle und Infizierte werden separate Unterkunftsmöglichkeiten genutzt und positiv getestete Bewohnerinnen und Bewohner werden für mindestens 14 Tage isoliert.
- Die Regierungen haben Maßnahmen getroffen, um die Belegung in den Unterkünften zu entzerren. Dies gilt sowohl für die Unterakunftsgebäude, als auch für einzelne Zimmer.
- Möglichkeiten für eine gesonderte Unterbringung besonders gefährdeter Personen aufgrund von Alter, Vorerkrankungen oder sonstiger Aspekte befinden sich in den ANKER-Zentren in der Umsetzung.
- Der Erlass von Zugangsbeschränkungen für nicht in Unterkünften untergebrachte Personen oder dort fest eingesetztes Personal ist erfolgt.
- Die Essensversorgung im ANKER-Zentrum erfolgt grundsätzlich weiter in den Kantinen. Hier wird durch lockere Bestuhlung die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m sichergestellt. Zudem erfolgt eine Ausweitung der Öffnungszeiten. Begründete Verdachtsfälle, noch im Testverfahren anstehende Asylsuchende und positiv Getestete werden jeweils separiert von den übrigen ANKER-Bewohnerinnen und -Bewohnern versorgt. Gleichzeitig besteht in vielen Einrichtungen bereits die Möglichkeit, die Speisen mitzunehmen und auf dem eigenen Zimmer zu essen.
- Es erfolgte die Schließung von – soweit vorhanden – Sport- und Spielplätzen.
- Die Informationsblätter vom Robert-Koch-Institut und anderen Stellen wurden in zahlreichenden Übersetzungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Bewohnerinnen und Bewohner durch das Personal vor Ort regelmäßig informiert und dieses steht den Untergebrachten als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Darüber hinaus gelten alle Maßnahmen der von der Staatsregierung eingesetzten Ausgangsbeschränkung.
- Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unterstützt die Bezirksregierungen so gut wie möglich bei der Beschaffung von Desinfektionsmittel und Schutzausrüstung.